

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

für die Benutzung des Wochenmarktes das Flecken Bovenden  
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVB1. S. 323), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGB1. I S. 97), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), i. d. F. vom 05. März 1986 (Nds. GVB1. S. 80), und des § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Bovenden - Marktordnung - vom 04. März 1988 hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04. März 1988 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Plätzen zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung nutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Summe der Meter sämtlicher Seiten des Verkaufsstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Ein angefangener laufender Meter wird als voller Meter gerechnet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Wochenmarktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu zahlen. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.
- (6) Wird bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Erlaubnis an einzelnen Markttagen nicht Gebrauch gemacht oder auf die Erlaubnis verzichtet, werden Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes (§ 3 Abs. 2)
  - a) bei täglicher Zuweisung und Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich 1,50 DM,
  - b) bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich 5,50 DM,
  - c) bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich 52,00 DM.
- (2) Unabhängig von der Frontlänge des Verkaufsstandes beträgt bei täglicher Zuweisung die Mindestgebühr je Markttag 5,00 DM.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres im voraus an die Gemeindekasse Bovenden zu zahlen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage sind die Gebühren am Markttag fällig und vor dem Beziehen der Standplätze in bar gegen Quittung an den Beauftragten des Flecken Bovenden zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt Vordentist, aufzubewahren und den Beauftragten des Flecken Bovenden auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bovenden, 04. März 1988

FLECKENBOVENDEN

gez. Linke  
Bürgermeister

LS

gez. Alsholz  
Gemeindedirektor

## II. N a c h t r a g

### zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden ( Marktgebührensatzung )

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06. Oktober 2000 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung) beschlossen:

#### Abschnitt I

§ 4 Abs. 1 "Höhe der Gebühren" erhält folgende neue Fassung:

( 1 ) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes ( § 3 Abs. 2 )

Gebührensatz	DM	Euro
a) bei täglicher Zuweisung und Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich	2,00	1,02
b) bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich	7,00	3,58
c) bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich	68,00	34,77

§ 7 "Zuwiderhandlungen" erhält folgende neue Fassung

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG

Abschnitt II

Dieser II. Nachtrag zur Marktgebührensatzung tritt am 01. 01.2001 in Kraft.

Bovenden, 06. Oktober 2000

gez. Bäcker

Bürgermeisterin

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 4 (1) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes (§ 3 Abs. 2)
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei täglicher Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich          | 1,34 EUR  |
| b) bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich | 4,82 EUR  |
| c) bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich  | 46,28 EUR |

§ 4 (2) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Unabhängig von der Frontlänge der Verkaufsstandes beträgt bei täglicher Zuweisung die Mindestgebühr je Markttag 2,50 EUR.

#### **Artikel II**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bovenden, 07.12.2007

FLECKEN BOVENDEN

gez. Bäcker

L.S.

Bürgermeisterin

